

**Aufnahmevoraussetzungen für ein Fachgymnasium im Land Sachsen-Anhalt
(Verordnung über Berufsbildende Schulen vom 28.07.04, GVBl. LSA Nr. 40/2004)**

- (1) In das Fachgymnasium kann eintreten
 1. wer im Land Sachsen-Anhalt den Erweiterten Realschulabschluss erworben hat,
 2. wer in einem anderen Land, an einer deutschen Auslandsschule oder an einer Europäischen Schule ein Zeugnis erworben hat, das der in Nummer 1 genannten Berechtigung gleichwertig ist,
 3. wer einen ausländischen Bildungsnachweis besitzt, der der in Nummer 1 genannten Berechtigung gleichwertig ist und hinreichende Kenntnisse in der deutschen Sprache nachweist,
 4. wer die Versetzung in die Klasse 11 eines Gymnasiums nachweist oder
 5. wem das Landesverwaltungsamt im Einzelfall auf Antrag den Eintritt in das Fachgymnasium gestattet hat.
- (2) In die Einführungsphase kann in der Regel nur aufgenommen werden, wer zu Beginn des Schuljahres, in dem die Aufnahme erfolgt, das 18. Lebensjahr, bei Nachweis einer abgeschlossenen Berufsausbildung das 23. Lebensjahr nicht vollendet hat. Das Landesverwaltungsamt kann Ausnahmen zulassen.
- (3) Ohne Besuch der Einführungsphase kann in die Qualifikationsphase des Fachgymnasiums aufgenommen werden, wer in einer berufsbildenden Schule der gleichen Fachrichtung die Fachhochschulreife erworben hat und im 7. bis 10. Schuljahrgang durchgehend am versetzungsrelevanten Unterricht in einer zweiten Fremdsprache teilgenommen hat.